Wolgast, Eike [Hrsg.]; Seebaß, Gottfried [Hrsg.]; Heidelberger Akademie der Wissenschaften [Hrsg.]; Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland [Hrsg.]; Sehling, Emil [Begr.]: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (5. Band): Livland, Estland, Kurland, Mecklenburg, Freie Reichsstadt Lübeck mit Landgebiet und Gemeinschaftsamt Bergedorf, das Herzogthum Lauenburg mit dem Lande Hadeln, Hamburg mit Landgebiet
Leipzig: O.R. Reisland, 1913 Seite 428

fraget werden, und dahin gehalten, dass er neben der bibel und andern nützen heilsamen büchern auch die augustanam confessionem, sampt der apologia, schmalcaldischen artikeln, catechismos Lutheri, auch die formulam concordiæ und ihre apologia habe, und erkundiget werden, ob er darin belesen sei oder nicht.

4. Endlich sol der superintendens einen jedem pastorn ein gewisses buch der bibel, altes oder neuen testamentes, befehlen, dessen inhalt und lehre erst in gemein, darnach eines jeden capitels summa insonderheit auf die negstfolgende visitation anzuzeigen, und aus dem buche der schrift sollen sie darnach examiniret werden. Oder auch auferlegt werden, einen locum dogmaticum, als: de deo. Creatione. Lege. Peccato. Pœnitentia. Libero arbitrio. Evangelio. Justificatione. Bonis operibus. Sacramentis. Clavibus regni cælorum. Absolutione. Baptismo. Cœna domini. Ecclesia etc. gegen folgende visitation ordentlichen zu disponiren, und ein jeder aus seinem loco examiniret werden, damit man befinde, ob er selbst solches gefasset, oder mit frembden federn sich gezieret habe, oder sol auch wol zu predigen ihnen etwa auferleget, und daraus ein examen angestellet werden.

Artikel, darauf die pastores zu befragen.

Wenn nun der lehre halben das examen abgerichtet, sollen von den visitatoribus in geheim, und in abwesend aller ander leute die pastoren gefraget, und ihre antwort getreulich vorzeichnet werden.

1. Ob er auch bei der form der göttlichen lehre, darauf sich unsere kirchenordnung beruft, bestendig bleibe und seiner kirchen getreulich fürtrage.

2. Ob er auch in predigen, beicht hören, sacramentreichen, unser kirchenordnung in allem nachkomme.

3. Ob er auch an einigen prediger unsers fürstenthumbs lehr oder lebendes halben mangel wisse und erfahren habe, oder sonst in seinem kirchspiel jemand sei, welcher falscher lehr und rottereien vorwand sei, oder falschen lehrern oder unrichtiges glaubens genossen unterhalt und unterschleif gebe.

4. Ob auch seine pfarrkinder, so wol unser beambten, und die vom adel, auch ihre untersassen, mit den ihren fleissig, auf sonn, feier, fest und werkeltagen, zur predigt und communion kommen, und welche hierin mangelhaftig, und die anzeigen.

5. Ob jemand in ihrem kirchspiel, in ergerlichen, abscheulichen, offentlichen lastern und schanden lebe, und welche solche sünde sein, davon er sich nicht wil mit christlichen vormanungen bringen lassen.

6. Ob auch unsere amptleute oder rat in den stetten, und die vom adel, fleissig und ernstlich uber unsere ware religion, kirchenordnung und kirchendiener schutz und schirm halten, und worin solches etwa an ihnen mangele, und das anschreiben.

7. Ob auch die pfarrleute ihre kinder und gesinde fleissig zum catechismo am sontage zu nachmittage halten.

8. Ob jemand seiner zuhörer von den predigten göttliches wortes und den heiligen sacramenten, auch predigampt und dienern desselbigen, schimpflichen und übel rede, und ob er solche leute hierüber auch zu reden setze.

9. Ob das volk auch unter der predigt, ehe das gebet geendiget, zur kirchen auslaufe, oder unter den predigten, gebete und communion auf den kirchhöfen, gassen oder andern örtern sich vorsamle oder spazieren treibe, und ob, und von weme, und wie sie hierumb gestrafet werden.

10. Ob sie auch an sontagen, vierzeitenfesten und andern feiertagen mit hand, pferde und wagenarbeit umbgehen, und ob, und wie sie hierumb gestrafet werden.

11. Ob auch unter den predigten jahrmarkete, kremereien, bier oder brantenweinschenked, geseufe in krügen oder heusern, karten, würfel, kugel oder ander spiele getrieben, oder recht gesessen, auch vorsamblungen ungestrafet gehalten werden.

12. Ob den pfarrleuten frei gelassen sei, auf den hohen vierzeitenfesten, vor oder unter der predigt zum gemeinem biere sich zu setzen oder zu schiessen.

13. Ob das volk auch in den kirchen fein andechtigen und ordentlichen die deutsche psalmen mit singe, und sich in dem fleissig nach dem cantor oder cüster schicke.

14. Ob auch die leute aus den dörfern, auch capellen und filialen, sich fleissig zur predigt, beicht und sacramenten einstellen, oder welche hieran vorseumlich und schüldig.

15. Ob auch das volk sich an gott mit greulichem gottes lesterlichem fluchen bei den heiligen wunden, marter, leiden, sacramenten, hand gottes und dergleichen vorsündige, und ob sie auch von jemand hierumb in strafe genommen werden.

16. Ob auch unter den zuhörern zauberer, wickere, segensprecher und zauberische weissager sind, mit solchen dingen den leuten entweder schaden zuzufügen, oder schaden an ihrem leben, gütern oder des viehes gesundheit zu benehmen, umbgehen, und welche dieselbige sein, und welche bei solchem teufelsgeschmeisse rat und hülfe suchen.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/eko5/0444
© Universitätsbibliothek Heidelberg